

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald

Vom 5. Juli 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 23. März 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. März 2017), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 8. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann in den Fächern Politik-, Kommunikations- und Erziehungswissenschaft auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Eine kumulative Dissertation enthält in der Regel eine Sammlung von drei oder mehr Publikationsmanuskripten oder bereits veröffentlichten Arbeiten aus einem eigenen kohärenten Themengebiet, wovon mindestens zwei in Alleinautorenschaft der Doktorandin/des Doktoranden verfasst sein müssen. Die Arbeiten können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sind Teile der kumulativen Dissertation in Koautorenschaft mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden, muss der Dissertation eine durch die Koautorinnen/Koautoren bestätigte Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden beigefügt werden, aus der hervorgeht, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil die Doktorandin/der Doktorand geleistet hat. Ist eine Einzelarbeit mit einer der Gutachterinnen/einem der Gutachter in Koautorenschaft verfasst, so muss eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt werden, die/der an keiner der eingereichten Arbeiten als Koautorin/Koautor beteiligt ist. Der kumulativen Dissertation muss zusätzlich zu einem Gesamttitel ein einleitendes etwa 20-seitiges Kapitel beigefügt werden, in dem die einzelnen Teilarbeiten übergreifend bewertet, interpretiert und in das eigene kohärente Themengebiet eingeordnet werden.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerberin/der Bewerber soll von einer/einem Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, promovierten Honorarprofessorin/Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professorin/Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald (Betreuerin/Betreuer) angenommen worden sein.“

3. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er soll in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten geschlechterparitätisch besetzt werden.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Gutachterinnen/Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Dekanat schriftlich zu begründen. Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten und der entsprechenden Notenstufe bewertet:
0,7/1,0 summa cum laude (ausgezeichnet)
1,3/1,7/2,0 magna cum laude (sehr gut)
2,3/2,7/3,0 cum laude (gut)
3,3/3,7/4,0 rite (genügend)
5,0 non sufficit (nicht genügend)“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist nur eines der Gutachten ablehnend oder weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Gehen zwei oder mehr Einsprüche gemäß § 10 Absatz 3 ein, entscheidet der Promotionsausschuss, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird, sofern dies nicht bereits durch § 10 Absatz 2 erfolgt ist.“
5. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Gesamtnote der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird mit „non sufficit“ bewertet, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten beide oder wenn bei drei vorliegenden Gutachten mindestens zwei Gutachten ablehnend sind. Andernfalls ist die Dissertation angenommen.

(2) Ist die Dissertation angenommen, wird die Gesamtnote der Dissertation durch das arithmetische Mittel der Einzelnoten errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Kommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Notenstufen lauten:

bis 1,0: summa cum laude (ausgezeichnet)
von 1,1 bis 2,0: magna cum laude (sehr gut)
von 2,1 bis 3,0: cum laude (gut)
über 3,1: rite (genügend)“

6. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abschließend“ gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Promotionsverfahren ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. In diesem Fall wird eine Gesamtnote für die Promotion festgelegt. Dabei wird

die Gesamtnote der Dissertation mit vier und die Note der Disputation mit eins gewichtet. Nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Kommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gelten die Notenstufen gemäß § 11 Absatz 2.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu verkünden“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Mit der Verkündung“ durch das Wort „Damit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen, wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein vorläufiges Zeugnis mit folgenden Angaben ausgestellt: Einzelnoten für die Dissertation, Gesamtnote für die Dissertation samt Notenstufe, Note für die Disputation und Gesamtnote samt Notenstufe.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zeitschriften“ durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Veröffentlichungspflicht wird auch Genüge getan, wenn zehn im Eigenverlag hergestellte und gebundene Exemplare des Gesamtwerkes abgeliefert werden.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „Promovendin“ durch das Wort „Doktorandin“ und das Wort „Promovenden“ durch das Wort „Doktoranden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. Juni 2019 und der Genehmigung der Rektorin vom 5. Juli 2019.

Greifswald, den 05.07.2019

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.07.2019